

BFS E 19 E Sozialkunde 11.05.2020

Liebe Schüler der BFS Klasse, ihr arbeitet in der Mehrheit sehr gut. Bitte korrigiert die kleinen Fehler, welche ich jeden von euch geschrieben habe.

Nun wisst ihr schon viel über die gesetzliche Erbfolge, d.h. vererben ohne Testament.

Wenn man jemand etwas vererben möchte, der nicht verwandt oder kein Ehepartner ist z.B. ein Freund/in, so **muss man ein Testament schreiben**. Das wird heute eure Aufgabe sein. Bitte schickt die Lösungen wieder an mich zurück. Termin: 15.05.2020.

Überschrift im Hefter

**Das Testament Die gewillkürte Erbfolge (Gewollte)**

**Der Erblasser legt die Erben und die Verteilung des Vermögens fest**

Bitte übernehme das Tafelbild in deinen Hefter. ( Anhang)

Fülle diese Tabelle aus!

Privattestament	..... ..... ..... .....
öffentliches Testament	..... ..... .....
gemeinschaftliches Testament	privat oder öffentlich, nur für Eheleute
Erbvertrag	zu Lebzeiten zwischen Erblasser und Begünstigten
Vermächtnis	Vermögenszuwendung an Nichterben
Nottestament	bei Todesgefahr vor Bürgermeister und zwei Zeugen

**Pflichtteil: Wer bekommt immer ein Pflichtteil?**

- 
- 
- 

**Wie hoch ist der Pflichtteil?**

- 

**Entzug des Pflichtteils: Wann kann ein Pflichtteil entzogen werden?**

- 
- 
- 

Löse folgende Aufgabe!

**Anwendungsaufgabe**

Der Mann hinterlässt seiner Frau ein Haus mit Grundstück im Wert von 250.000€. Der Mann hat einen Sohn aus erster Ehe sowie mit seiner Frau eine gemeinsame Tochter. Wie ist die Nachlassregelung bei

<b>Der gesetzlichen Erbfolge:</b> Frau: Tochter: Sohn:	<b>Existenz eines gemeinschaftlichen Testaments ohne Berücksichtigung des Sohnes aus der ersten Ehe:</b> Sohn: Tochter:
---	---

# Das Testament

Der Erblasser legt die Erben und die Verteilung des Vermögens fest (§ 1937 BGB)

**Privattestament**

ab 18 Jahre:  
privatschriftlich



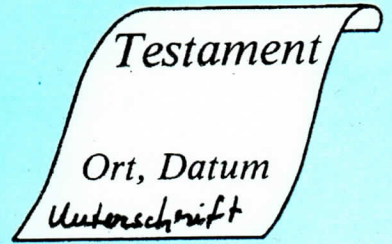
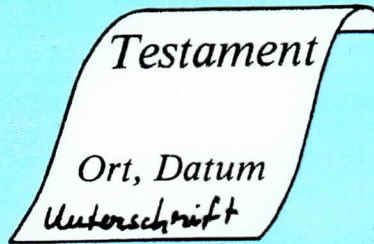
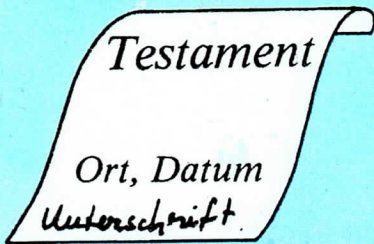
**Öffentliches Testament**

ab 16 Jahre notariell



**Gemeinschaftliches Testament**

privat oder öffentlich



## Ausstellung des Erbscheines für die Erben



§§ 2203 ff. BGB

Wenn Kinder, Ehegatten oder Eltern vom Erbe durch den Erblasser ausgeschlossen werden, haben sie einen gesetzlichen Anspruch auf die Hälfte (Geldwert) des gesetzlichen Erbteiles.